

## Korrektur zu

# ÖWAV-Regelblatt 25 „Abwasserentsorgung in dünn besiedelten Gebieten“ (2. Auflage, 2010)

Im ÖWAV-Regelblatt 25 (2. Auflage) wurde in **Kapitel 3.8** (Seite 14) eine fehlerhafte Tabelle abgedruckt.

In der Folge finden Sie die **korrigierte Fassung des genannten Kapitels**:

### 3.8 Schächte

Sofern im Folgenden nicht anders festgelegt, ist die ÖNORM B 2504 zu beachten. Es wird empfohlen, Schächte generell mit Bodenteil einzusetzen.

Je nach Funktionen unterscheidet man:

#### Minstdurchmesser

- **Wartungs- und Kontrollschächte**

– mit Vereinigung:	100 cm	
– ohne Vereinigung:	60 cm	bis 0,80 m Schachttiefe (Revisionsschacht)
	100 cm	über 0,80 m Schachttiefe

- **Absturzschächte** 100 cm

Wartungs- und Kontrollschächte (Revisionsschächte) sind in Haupt- und Nebenleitungen (DN  $\leq$  200 mm) in Maximalabständen von 150 m anzuordnen. Bei Leitungen DN > 200 mm können die Abstände auf 200 m erhöht werden. Die Maximalabstände sind durch die verfügbaren Wartungsgeräte bestimmt. Bei Druckleitungen können die Schachtabstände erhöht werden.

Absturzschächte können bei Geländestufen sowie bei Anschlüssen von Nebenleitungen an tiefliegende Hauptleitungen zur Anwendung kommen.

Im Hinblick auf die Gewährleistung einer ganzjährigen Kontroll- und Wartungsmöglichkeit sind in jedem Fall die örtlichen Gegebenheiten zu beachten (z. B. Zufahrtsmöglichkeit mit Spülfahrzeugen).